

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1972	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 72	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 611-1-1	45
16. 1. 72	Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes 801-1-1	49

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	57
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	57

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 13. Januar 1972

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes sowie den Absätzen 3 und 4 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes und § 75.“

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846),“ ersetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52

Abs. 15 Ziff. 1 des Gesetzes“ und die Worte „§ 52 Abs. 13 des Gesetzes“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 2 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 15 Ziff. 2 des Gesetzes“ und die Worte „§ 52 Abs. 13 des Gesetzes“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der folgende Satz 3 wird angefügt:

„Ist eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 31 Abs. 3 beigebracht und infolgedessen die Nachversteuerung ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag sind beliehen, wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.“

4. In § 30 Satz 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 15 Ziff. 1 des Gesetzes“ und die Worte „§ 52 Abs. 13 des Gesetzes“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ ersetzt.

5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 14 Ziff. 2 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 52 Abs. 15 Ziff. 2 des Gesetzes“ und die Worte „§ 52 Abs. 13 des Gesetzes“ jeweils durch die Worte „§ 52 Abs. 14 des Gesetzes“ ersetzt.
 - Der vorletzte Satz erhält die folgende Fassung:
„Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen.“
6. Die §§ 43 und 44 werden gestrichen.
7. § 65 Abs. 3 Ziff. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Wird das Ausmaß der Körperbehinderung in dieser Weise nicht nachgewiesen, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Arztes zu erbringen.“
8. § 66 wird gestrichen.
9. § 76 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden die Jahreszahlen „1970/71“ jeweils durch die Jahreszahlen „1973/74“ ersetzt.
 - In Absatz 6 werden die Worte „vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)“ gestrichen.
10. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Jahreszahlen „1970/71“ jeweils durch die Jahreszahlen „1973/74“ ersetzt.
11. § 78 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden die Jahreszahlen „1970/71“ jeweils durch die Jahreszahlen „1973/74“ ersetzt.
12. § 80 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:
„2. die in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter in Wirtschaftsjahren, die
 - im Kalenderjahr 1971 enden, mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 20 vom Hundert,
 - im Kalenderjahr 1972 enden, mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 20 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 12 vom Hundert,
 - im Kalenderjahr 1973 enden, mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 10 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 6 vom Hundert.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
13. In § 81 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 wird die Jahreszahl „1972“ jeweils durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.
14. In § 82 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die der Forschung oder Entwicklung dienen“ durch die Worte „die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen der Forschung oder Entwicklung dienen“ ersetzt.
15. § 82 f wird wie folgt geändert:
- Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 4 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen. Für Handelsschiffe, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Abschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Auf Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen ist Satz 2 nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen.“
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
 - Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „die Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 und Absatz 6“ ersetzt.

16. Hinter § 82 f werden die folgenden §§ 82 g und 82 h eingefügt:

„§ 82 g

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes

(1) Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten, die für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 21 und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, daß er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 bei der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die §§ 9 a und 82 a Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1971 und vor dem 1. Januar 1974 durchgeführt werden.

§ 82 h

Sonderbehandlung für bestimmten Erhaltungsaufwand

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, die für Maßnahmen im Sinne des § 21 und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen wird.

(3) § 82 b Abs. 3 gilt entsprechend.“

17. In § 83 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch

das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846),“ ersetzt.

18. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

(3) Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Ziff. 3 ist erstmals für Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 fertiggestellt werden.

(4) Die Vorschrift des § 82 a ist erstmals auf Herstellungskosten für Warmwasseranlagen und für die in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des § 82 f Abs. 3, 5 und 7 sind erstmals auf Schiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Die Vorschriften des Absatzes 5 und des Absatzes 7 hinsichtlich der Bezugnahme auf Absatz 5 sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Gesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat.

(6) Die Vorschrift des § 82 h ist erstmals auf Erhaltungsaufwand für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1971 durchgeführt worden sind.

(7) In Anlage 2 (zu den §§ 76 bis 78) Abschnitt D — Sonstige Baumaßnahmen — gilt die Ziffer 3 erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. Abschnitt D Ziff. 1 Buchstabe d der Anlage 2 in der Fassung vom 21. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 373) gilt letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1972 beginnen.“

19. In der Anlage 2 (zu den §§ 76 bis 78) wird der Abschnitt D — Sonstige Baumaßnahmen — wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 Buchstabe d wird gestrichen;

b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelter- schuppen und Kelterhäusern sowie von Räumen zur Vorklärung, Vergärung, Abfüllung, Aufbereitung, Sortierung, Verpackung und Lagerung im Obst- und Weinbau“.

20. Die Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Ziffern 2 bis 28 werden Ziffern 1 bis 27.
21. In der Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) erhält die Ziffer 11 die folgende Fassung:
- „11. Hartgrießweizen (durum); Weichweizen der Sorten Hard Red Spring Nr. 1 bis 3, Hard Red Winter Nr. 1 und 2, Manitoba Nr. 1 bis 4, Southern Wheat (Bahia-Blanca, Nechocha), Up River (Rosa Fee); Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 68 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist, mit Ausnahme von Brau-

gerste; Hafer, der ein Eigengewicht von mindestens 56 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist; Mais“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1972

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Vom 16. Januar 1972

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Teil
Wahl des Betriebsrats**

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmer als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 2

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes) und der Angestellten (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Arbeitgeber soll dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Er soll den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen unterstützen.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(4) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 3

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Der erste Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen;
3. daß nur Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§§ 9 und 11 des Gesetzes) und ihre Verteilung auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§§ 10 und 12 Abs. 1 des Gesetzes);
5. ob die Arbeiter und die Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes);

6. die Mindestzahl von Arbeitnehmern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes);
7. daß Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand, wenn für eine Gruppe mehrere Vertreter oder wenn in gemeinsamer Wahl mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
8. daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 7) eingereicht sind;
9. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen;
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 26 Abs. 3) beschlossen ist;
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands).

(3) Sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben darauf hinweisen, daß bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Betriebsabteilungen, die unselbständigen Nebenbetriebe, die verschiedenen Beschäftigungsarten und die Geschlechter nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes berücksichtigt werden sollen.

(4) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4

Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offensibaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei

Eintritt eines Arbeitnehmers in den Betrieb bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5

Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen (§§ 10 und 12 Abs. 1 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe dieser Sitz zufällt.

(3) Würden nach den Vorschriften des Absatzes 2 der Minderheitsgruppe weniger Sitze zufallen, als in § 10 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschrieben ist, so erhält sie die dort vorgesehene Vertreterzahl; die Zahl der Sitze der Mehrheitsgruppe vermindert sich entsprechend.

(4) Gehört beiden Gruppen die gleiche Zahl von Arbeitnehmern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

Zweiter Abschnitt

Wahl mehrerer Betriebsratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten

§ 6

Vorschlagslisten

(1) Sind bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Vertreter oder bei gemeinsamer Wahl mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den wahlberechtigten Arbeitnehmern vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Beschließen die wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen nach Erlaß des Wahlausschreibens, aber vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist, die gemeinsame Wahl (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), so hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von

einer Woche für die Einreichung neuer Vorschlagslisten zu setzen und dies in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4). Vorher eingereichte Wahlvorschläge verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlvorgang Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

(4) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung im Betrieb und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(5) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreter angesehen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(6) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(7) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(8) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 7

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand hat dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei

Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 8

Ungültige Vorschlagslisten

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerber nicht in der in § 6 Abs. 4 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 6 Abs. 6 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 9

Nachfrist für Vorschlagslisten

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Fristen für einen Wahlgang keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Findet gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes Gruppenwahl statt und wird für eine Gruppe eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand bei Festsetzung der Nachfrist darauf hinzuweisen, daß, wenn für die andere Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, der Betriebsrat nur aus Vertretern dieser Gruppe bestehen würde, wenn die Nachfrist ungenützt verstreicht.

(3) Wird trotz Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

§ 10

Bekanntmachung der Vorschlagslisten

(1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2, §§ 8 und 9 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnum-

mern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten

§ 11

Stimmabgabe

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung im Betrieb und Arbeitnehmergruppe untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel, die für eine Gruppe Verwendung finden, oder bei gemeinsamer Wahl die Stimmzettel für die Betriebsratswahl, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Absatz 1 genannten Vorschlagslisten, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 12

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wenn nicht gemeinsame Wahl stattfindet, so erfolgt die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt.

(5) Nach Abschluß der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 13

Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das auf Grund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

§ 14

Verfahren bei der Stimmauszählung

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel (§ 11 Abs. 3), so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 15

Verteilung der Sitze bei Gruppenwahl

(1) Hat Gruppenwahl stattgefunden, so werden die den einzelnen Vorschlagslisten der Gruppe zugefallenen Stimmzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder für die Gruppe zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 16

Verteilung der Sitze bei gemeinsamer Wahl

(1) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so werden zunächst die Arbeitersitze, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltensitze verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, wie bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Verteilung der Arbeitersitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltensitze nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Listen zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. bei Gruppenwahl die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen;
2. bei gemeinsamer Wahl die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die jeder Liste zugefallenen Stimmzahlen;
4. die berechneten Höchstzahlen;
5. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
6. die Zahl der ungültigen Stimmen;
7. die Namen der in den Betriebsrat gewählten Bewerber;
8. gegebenenfalls besondere während der Betriebsratswahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 18

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihm benannte, nicht gewählte Bewerber.

§ 19

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekannt-

zumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4). Je eine Abschrift der Wahlniederschrift (§ 17) ist dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übersenden.

§ 20

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Betriebsrat hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

Dritter Unterabschnitt**Wahlverfahren
bei nur einer Vorschlagsliste**

§ 21

Stimmabgabe

(1) Ist für einen Wahlgang nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann der Wähler seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung im Betrieb und Arbeitnehmergruppe in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Betriebsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4, §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 22

Stimmauszählung

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ermittlung der Gewählten

(1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so können jeder Gruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören, als ihr nach § 10 oder § 12 Abs. 1 des Gesetzes Vertreter im Betriebsrat zustehen. Befindet sich unter den nach Absatz 1 Gewählten nicht die erforderliche Zahl von Angehörigen der beiden Gruppen, so tritt an die Stelle des oder der im Verhältnis zuviel gewählten Angehörigen der durch den Wahlausgang begünstigten Gruppe die entsprechende Zahl von Bewerbern mit der verhältnismäßig höchsten Stimmzahl, die der anderen Gruppe angehören. Haben für den zuletzt zu vergebenden Be-

etriebsratssitz mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber gewählt ist.

§ 24

Wahlniederschrift, Bekanntmachung

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den Angaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 8 die jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen festzustellen sind. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl, der der gleichen Gruppe angehört.

Dritter Abschnitt

Wahl des Betriebsobmanns oder nur eines Gruppenvertreters

§ 25

Verfahren

(1) Ist ein Betriebsobmann oder bei Gruppenwahl nur ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen; § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 6, §§ 7 bis 9 und § 10 Abs. 2 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag nach Absatz 1 benannt sind.

(3) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung im Betrieb und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. § 21 Abs. 3 und § 22 gelten entsprechend.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat; § 24 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

(5) Der Ersatzmann des Betriebsobmanns oder bei Gruppenwahl des Vertreters der Gruppe ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes). Auf die Wahl finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

(6) Wahlvorschläge müssen bei ihrer Einreichung für die Wahl nach Absatz 1 oder für die Wahl nach Absatz 5 gekennzeichnet sein. Wahlberechtigte können sowohl einen Wahlvorschlag nach Absatz 1 als auch einen Wahlvorschlag nach Absatz 5 unterzeichnen. Ein Bewerber kann sowohl für eine Wahl nach Absatz 1 als auch für eine Wahl nach Absatz 5 vorgeschlagen werden.

(7) Die Bewerber für die Wahl nach Absatz 1 sind getrennt von den Bewerbern für die Wahl nach Ab-

satz 5 auf demselben Stimmzettel aufzuführen. Der Wähler darf bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme nicht demselben Wahlbewerber geben; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Gibt der Wähler bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme demselben Bewerber, so ist nur die für die Wahl nach Absatz 1 abgegebene Stimme gültig.

(8) Das Wahlausschreiben muß unbeschadet der Vorschrift des § 3 auch die Angabe enthalten, daß

1. der Ersatzmann des Betriebsobmanns oder bei Gruppenwahl der Ersatzmann des Vertreters der Gruppe in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
2. Wahlvorschläge bei ihrer Einreichung für die Wahl nach Absatz 1 oder für die Wahl nach Absatz 5 zu kennzeichnen sind,
3. Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag nach Absatz 1 als auch einen Wahlvorschlag nach Absatz 5 unterzeichnen können,
4. ein Bewerber sowohl für die Wahl nach Absatz 1 als auch für die Wahl nach Absatz 5 vorgeschlagen werden kann,
5. der Wähler bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme nicht demselben Wahlbewerber geben darf.

Vierter Abschnitt

Schriftliche Stimmabgabe

§ 26

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. die Vorschlagslisten,
3. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
4. eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
5. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 27) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wer-

den (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Stimmabgabe

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 28

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 27), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Fünfter Abschnitt

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

§ 29

Voraussetzungen, Verfahren

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 7 des Gesetzes gelten die §§ 1 bis 28 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist von einem Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft zu unterzeichnen.

(3) Der in Absatz 2 bezeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Betriebs, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen.

Zweiter Teil

Wahl der Jugendvertretung

§ 30

Wahlvorstand, Wahlvorbereitung

Für die Wahl der Jugendvertretung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 über den Wahlvorstand, die Wählerliste und das Wahlausschreiben entsprechend mit der Maßgabe, daß gemeinsame Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen stattfindet. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 8 des Gesetzes wählbarer Arbeitnehmer angehören.

§ 31

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen; § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 6, §§ 7, 8, 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 und § 29 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen; § 21 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(4) Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gilt § 25 entsprechend.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 26 ist auch schriftliche Stimmabgabe zulässig; die §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

(6) § 19 Satz 1 und § 20 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 33

Bereich der Seeschifffahrt

Die Regelung der Wahlen für die Bordvertretung und den Seebetriebsrat (§§ 115 und 116 des Gesetzes) bleibt einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten.

§ 34

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 131 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung finden die Vorschriften der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

vom 18. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 7. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 64), nur noch auf die in den §§ 76 und 77 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 bezeichneten Wahlen Anwendung.

Bonn, den 16. Januar 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 12. 71 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	3 6. 1. 72	3. 2. 71
4. 1. 72 Verordnung Nr. 37/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	9 14. 1. 72	20. 1. 72
11. 1. 72 Verordnung TSF Nr. 1/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	9 14. 1. 72	24. 1. 72
30. 12. 71 Erste Änderungsverordnung zur 7. BAA-LeistungsDV-LA 621-1-BAALDV 7	9 14. 1. 72	15. 1. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates in bezug auf den Abschluß von langfristigen Lagerverträgen für Tafelwein	23. 12. 71	L 282/1
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2723/71 des Rates zur Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung für Weißzucker, der bei der Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird	23. 12. 71	L 282/2
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2725/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 hinsichtlich der Begriffsbestimmung für Rindfleischkonserven	23. 12. 71	L 282/5
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	23. 12. 71	L 282/6
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 des Rates zur Änderung — hinsichtlich des Zolltarifschemas — der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 123/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 2142/70 und (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsamen Marktorganisationen für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Zucker, Rindfleisch, Fischereierzeugnisse und für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse	23. 12. 71	L 282/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2728/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen hinsichtlich des Zolltarifschemas	23. 12. 71	L 282/15
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2729/71 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1468/70 zur Festsetzung von Übergangsbestimmungen für die Bezeichnung der Interventionszentren für Rohtabak	23. 12. 71	L 282/17
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 116/67/EWG und (EWG) Nr. 2114/71 über die Beihilfe für Olsaaten	23. 12. 71	L 282/18
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2731/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1972)	23. 12. 71	L 282/19
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2732/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 bezüglich der auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmenden Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen	23. 12. 71	L 282/21
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2734/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftsbeihilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 12. 71	L 282/25
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2735/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Algerien als Gemeinschaftsbeihilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 12. 71	L 282/26
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2736/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftsbeihilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 12. 71	L 282/27
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2737/71 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Griechenland	23. 12. 71	L 282/28
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2738/71 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	23. 12. 71	L 282/29
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2739/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 12. 71	L 282/30
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2740/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 12. 71	L 282/32
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2741/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 12. 71	L 282/34
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2742/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 12. 71	L 282/35
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2743/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	23. 12. 71	L 282/36
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2744/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	23. 12. 71	L 282/37
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2745/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 12. 71	L 282/39
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2746/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 12. 71	L 282/41
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2747/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	23. 12. 71	L 282/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2752/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 12. 71	L 283/4
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2753/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 12. 71	L 283/6
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2754/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 12. 71	L 283/8
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2755/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 12. 71	L 283/10
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2756/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 12. 71	L 283/13
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2757/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 12. 71	L 283/15
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2758/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 71	L 283/17
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2759/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 12. 71	L 283/18
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2760/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 12. 71	L 283/21
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2761/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 12. 71	L 283/23
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2762/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 12. 71	L 283/24
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2763/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 7 500 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Libanesischc Republik	24. 12. 71	L 283/27
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2764/71 der Kommission zur den Zolltarif betreffenden Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1077/68 und (EWG) Nr. 1080/68 über Getreideverarbeitungs-erzeugnisse	24. 12. 71	L 283/30
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2765/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	24. 12. 71	L 283/31
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2767/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers-sektors	24. 12. 71	L 283/34
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2768/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckers-ektor	24. 12. 71	L 283/35
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2769/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 71	L 283/37
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2770/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 12. 71	L 283/38
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2771/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	24. 12. 71	L 283/40

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2724/71 des Rates zur Verschiebung, für das Jahr 1970, des Zeitpunkts, bis zu dem die Kommission über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, entscheiden muß	23. 12. 71	L 282/4
15. 12. 71 Entscheidung Nr. 2733/71/EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1972	23. 12. 71	L 282/22
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2748/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmtes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1309/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 12. 71	L 282/44
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2749/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1313/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 12. 71	L 282/45
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2750/71 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1971) für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 12. 71	L 283/1
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2751/71 des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 12. 71	L 283/3
23. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2766/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren	24. 12. 71	L 283/33

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m b H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.